

31. März 2019
**Aufsichtsrechtlicher
Risikobericht der
DZ BANK Institutsgruppe**

Inhalt

1	Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Anwendungsbereich	4
	Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungszwecke und für aufsichtsrechtliche Zwecke	4
3	Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	8
4	Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern	10
4.1	Eigenmittel	10
4.2	Eigenmittelanforderungen	15
4.2.1	RWA-Fluss-Rechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz	18
4.2.2	Quantitative Informationen zum internen Marktrisikomodell	18
4.3	Kapitalkennziffern	19
4.4	Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen	19
5	Verschuldungsquote	21
5.1	Verschuldung im CRR-Rahmenwerk	21
6	Abbildungsverzeichnis	22

1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**Capital Requirements Directive IV, CRD IV**) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (**Capital Requirements Regulation, CRR**) in europäisches Recht umgesetzt.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR finden ergänzend die von der EBA veröffentlichte **Leitlinie zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11)** vom 7. August 2017 und die **Leitlinie zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsmanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** vom 21. Juni 2017 (**EBA/GL/2017/01**) sowie diverse für die Offenlegung relevante Durchführungs- und Regulierungsstandards Anwendung.

Die Leitlinien konkretisieren die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Tabellen und Vorlagen. Darüber hinaus gilt weiterhin das **Rundschreiben 05/2015 (BA)** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14 vom 23. Dezember 2014). Ferner sind die Anforderungen in Bezug auf die Häufigkeit der Offenlegung durch die EBA/GL/2016/11 erweitert worden.

Mit dem vorliegenden **aufsichtsrechtlichen Risikobericht** zum 31. März 2019 konsolidiert auf Institutsgruppenebene kommt die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) als übergeordnetes Unternehmen (EU-Mutterinstitut) der DZ BANK Institutsgruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG)) ihrer Offenlegungspflicht nach (Artikel 436 Absatz 1 Buchstabe a CRR).

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf den aufsichtsrechtlichen **Vorgaben der CRR zur Offenlegung**.

Auf Basis der DZ BANK Institutsgruppe enthält der vorliegende Bericht neben Informationen zum **Risikomanagement** und zum **Anwendungsbereich** insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- **Liquiditätsdeckungsquote** (Liquidity Coverage Ratio, LCR)
- **Eigenmittel** und **Eigenmittelanforderungen**
- **Kapitalkennziffern**
- **Verschuldungsquote** (Leverage Ratio, LR)

Eine Darstellung der Risk-Weighted Asset-(RWA)-Flussrechnung für Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem Internen Modell beruhenden Methode (IMM) (Tabelle EU CCR7) entfällt, da eine IMM für dieses Risiko in der DZ BANK nicht besteht.

Die DZ BANK veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Risikobericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Berichte“ beziehungsweise „Informationen für Kapitalgeber“.

Der aufsichtsrechtliche Risikobericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen.

2 Anwendungsbereich

Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungszwecke und für aufsichtsrechtliche Zwecke

(ARTIKEL 436 SATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

Die Unternehmen, an denen die DZ BANK direkt und indirekt beteiligt ist, werden sowohl für Rechnungslegungszwecke als auch für die Belange des Aufsichtsrechts zusammengefasst beziehungsweise konsolidiert. Die für die Konsolidierung nach den IFRS anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich zum Teil von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung sowohl in Bezug auf die angewandte Konsolidierungsmethodik als auch hinsichtlich der einzubeziehenden Unternehmen. Die nachfolgend aufgeführte Konsolidierungsmatrix (Abb. 1) zeigt neben den für das interne Risikomanagement bedeutenden Unternehmen auch die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehenden Gesellschaften an. Die Darstellung beschränkt sich auf die einbezogenen Teilkonzernmuttergesellschaften sowie weitere Gesellschaften. Die Beschreibung in Spalte f der Matrix klassifiziert die Unternehmen darüber hinaus gemäß den Anforderungen der EBA/GL/2016/11 nach ihrem Unternehmenszweck in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 CRR. Des Weiteren werden diese Unternehmen nach der Art ihrer aufsichtsrechtlichen Behandlung (Spalten b bis e) als auch ihrer handelsrechtlichen Konsolidierung (Spalte a) kategorisiert.

ABB. 1 – EU LI3 – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN KONSOLIDIERUNGSKREISEN (NACH EINZELUNTERNEHMEN) – KONSOLIDIERUNGSMATRIX

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b c d e Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke					f Beschreibung des Unternehmens
		Voll konsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder konsolidiert noch abgezogen	Abgezogen	
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
AGIMA Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlage, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (BSH)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Beteiligungsgesellschaft Westend 1 mbH & Co. KG, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main, (dwpbank)	Equity-Methode		●				Kreditinstitut
DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ BANK Capital Funding LLC I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding LLC II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding LLC III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

	a	b	c	d	e	f	
Name des Unternehmens	Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke					Beschreibung des Unternehmens
		Voll konsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder konsolidiert noch abgezogen	Abgezogen	
DZ BANK Capital Funding Trust II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding Issuer (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung				●		Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ Beteiligungsgesellschaft mbH Nr. 18, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
DZ HYP AG, Hamburg, (DZ HYP)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Luxemburg (DZ PRIVATBANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ Vierte Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
GAF Active Life 1 RenditebeteiligungsgmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
GAF Active Life 2 RenditebeteiligungsgmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
Immobilien-Gesellschaft „DG Bank-Turm, Frankfurt am Main, Westend“ mbH & Co. KG des genossenschaftlichen Verbundes, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
IMPETUS Bietergesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
IPConcept (Luxemburg) S.A., Strassen, Luxemburg	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
KBIH Beteiligungsgesellschaft für Industrie und Handel mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
Phoenix Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
R+V Versicherung AG, Wiesbaden, (R+V)	Vollkonsolidierung			●			Versicherungsunternehmen
ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b c d e f					Beschreibung des Unternehmens
		Voll konsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder konsolidiert noch abgezogen	Abgezogen	
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (UMH)	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
VR GbR, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn, (VR LEASING)	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen
VR Payment GmbH, Frankfurt (bis 03.01.2019: CardProcess GmbH, Karlsruhe)	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

Die bedeutenden Gesellschaften werden sowohl in den handelsrechtlichen als auch in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Dagegen sind Versicherungen und Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors in der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe nicht zu konsolidieren. Vor diesem Hintergrund wird die R+V zwar handelsrechtlich voll konsolidiert, unterliegt jedoch nicht unmittelbar den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Vielmehr wird die Gesellschaft über die Risikogewichtung des Beteiligungsbuchwerts der DZ BANK an der R+V bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen berücksichtigt. Die R+V wird darüber hinaus im Regelwerk für Finanzkonglomerate in die branchenübergreifende bankaufsichtsrechtliche Überwachung auf konsolidierter Ebene des DZ BANK Finanzkonglomerats einbezogen. Damit werden die Angaben zur R+V – sofern erforderlich – in die jeweiligen Offenlegungsanforderungen einbezogen.

Beide Konsolidierungskreise umfassen eine Vielzahl weiterer Unternehmen, die jedoch aufgrund ihrer geringeren Materialität im Einzelnen nicht aufgeführt sind.

Die LCR basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß Artikel 11, Absatz 3 CRR der DZ BANK Institutsgruppe. Dieser unterscheidet sich vom Konsolidierungskreis, der für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel angewendet wird. Der Unterschied besteht darin, dass die Vorschriften von Artikel 18, Absätze 2 bis 8 CRR bei der Bestimmung der konsolidierten Liquiditätslage gemäß Artikel 18, Absatz 1 CRR keine Anwendung finden. Demnach werden bestimmte Unternehmenstypen (zum Beispiel Anbieter von Nebendienstleistungen und Vermögensverwaltungsgesellschaften), freiwillig/quotal konsolidierte Unternehmen sowie Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, nicht für Liquiditätszwecke in die Konsolidierung einbezogen. Darüber hinaus haben die BaFin im Geschäftsjahr 2014 und die EZB im Geschäftsjahr 2016 Anträgen auf Verzicht der Konsolidierung bestimmter Tochterunternehmen zum Zwecke der Erfüllung der Liquiditätsanforderungen stattgegeben. Demzufolge werden Tochterunternehmen, welche im Hinblick auf die Ziele der Bankenaufsicht in Bezug auf Liquiditätsrisiken für die DZ BANK Institutsgruppe vernachlässigt werden können, nach Genehmigung durch die Aufsicht nicht für Liquiditätszwecke in der Konsolidierung berücksichtigt. Diese Regelung findet insbesondere für Gesellschaften Anwendung, die nahezu vollständig durch Eigenkapital finanziert sind oder einen hohen Grad konzerninterner Refinanzierung aufweisen.

In den **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** gemäß Artikel 11 bis 20 und Artikel 22 CRR wurden zum 31. März 2019 zusammen mit den in Abb. 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt

- 15 Kreditinstitute (31. Dezember 2018: 15),
 - 13 Finanzdienstleistungsinstitute (31. Dezember 2018: 14),
 - 9 Kapitalverwaltungsgesellschaften (31. Dezember 2018: 9),
 - 292 Finanzunternehmen (31. Dezember 2018: 292)
davon:
 - 267 Projektgesellschaften der VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn, (31. Dezember 2018: 267)
 - 4 Wertpapierfirmen (31. Dezember 2018: 4)
 - 1 Zahlungsinstitut (31. Dezember 2018: 1)
und
 - 6 Anbieter von Nebendienstleistungen (31. Dezember 2018: 6)
- voll konsolidiert einbezogen.

Des Weiteren wurden 4 Kreditinstitute (31. Dezember 2018: 4) und 1 Vermögensverwaltungsgesellschaft (31. Dezember 2018: 1) quotial konsolidiert.

Bei den zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zählenden Beteiligungen ist die DZ BANK mittelbar oder unmittelbar Hauptanteilseigner. Die überwiegende Zahl der Gesellschaften hat ihren Sitz in Deutschland oder in der Europäischen Union. **Einschränkungen bei der Übertragung von Finanz- oder Eigenmitteln** im Sinne von Artikel 436 Satz 1 Buchstabe c CRR bestanden am Berichtsstichtag innerhalb der DZ BANK Institutsgruppe durch dritte Personen, Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, supranationale Organisationen oder Staaten nicht.

Die sogenannte **Waiver-Regelung**, nach der – bei Erfüllung bestimmter Bedingungen – die Beaufsichtigung einzelner Institute mit Sitz im Inland innerhalb der Institutsgruppe durch die Gruppenaufsicht ersetzt werden kann, wurde in der DZ BANK Institutsgruppe für die DZ HYP (Konzern-Waiver gemäß Artikel 7 Absatz 1 CRR) in Anspruch genommen.

Die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg (DG HYP) als Vorgängerinstitut der DZ HYP hatte dies der Bankenaufsicht unter Nachweis der Anwendungsvoraussetzungen im November 2012 angezeigt (Artikel 436 Satz 1 Buchstabe e CRR). Im Zusammenhang mit der Fusion der vormaligen WL BANK und der DG HYP wurde der Europäischen Zentralbank (EZB) die fortgesetzte Nutzung der Waiver-Regelung für die DZ HYP mitgeteilt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind auch nach Fusion weiterhin erfüllt.

Die Nutzung der **Waiver-Regelung** setzt insbesondere die enge Einbindung des nachgeordneten Unternehmens in die Gruppenstruktur voraus. Dies wird insbesondere angenommen, wenn das übergeordnete Unternehmen über eine Stimmrechtsmehrheit beherrschenden Einfluss auf das nachgeordnete Unternehmen ausüben kann und eine harte Patronatserklärung gegenüber dem nachgeordneten Unternehmen abgegeben hat. Zusätzlich muss die aufsichtsrechtliche Führung des nachgeordneten Instituts durch das übergeordnete Unternehmen den Anforderungen der EZB genügen. Das zu befreiende Unternehmen hat in die Strategie, die Risikotragfähigkeit und die Risikomanagementprozesse des übergeordneten Instituts einbezogen zu sein. Des Weiteren muss die Sicherstellung der Einbeziehung durch gruppeninterne Durchgriffsrechte gegeben sein. Die DZ HYP ist vollständig in die internen Prozesse und die Risikosteuerung der DZ BANK als übergeordnetes Unternehmen der Institutsgruppe eingebunden. Neben der gesellschaftsrechtlichen und organisatorisch-strukturellen Einbindung trifft dies insbesondere auf die Gremienstruktur, die integrierte Risiko- und Kapitalsteuerung, den strategischen Planungsprozess, die Geschäfts- und Risikostrategien sowie das Berichts- und Meldewesen zu. Rechtliche oder bedeutende tatsächliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln auf oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die DZ BANK an die DZ HYP sind weder vorhanden noch abzusehen.

Abb. 2 zeigt die Einbindung der gruppenrelevanten Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung gemäß Artikel 432 Absatz 1 CRR. Dabei finden gruppeninterne Konsolidierungseffekte Berücksichtigung.

ABB. 2 – EINBEZIEHUNG VON UNTERNEHMEN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE IN DIE QUANTITATIVE AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

Gesellschaften	Liquiditätskennziffern	Eigenmittel	Eigenmittelanforderungen	Kapitalkennziffern	Verschuldungsquote
DZ BANK	•	•	•	•	•
BSH	•	•	•	•	•
DZ HYP	•	•	•	•	•
DVB	•	•	•	•	•
DZ PRIVATBANK	•	•	•	•	•
TeamBank	•	•	•	•	•
UMH		•	•	•	•
VR LEASING	•	•	•	•	•
Weitere bank-aufsichtsrechtlich relevante Gesellschaften	•	•	•	•	•

3 Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

Die **LCR** misst, ob ein ausreichender Puffer an liquiden Aktiva verfügbar ist, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 Prozent zu erfüllen. Die DZ BANK meldet monatlich die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 für die Institutgruppe ermittelte LCR an die Aufsicht.

Die in Abb. 3 dargestellte Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutgruppe basiert auf der EBA/GL/2017/01 vom 21. Juni 2017, die seit dem 31. Dezember 2017 anzuwenden ist. Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf konsolidierter Ebene gemäß den Darstellungen in Kapitel 2. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

Zum 31. März 2019 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die DZ BANK Institutgruppe 150,30 Prozent (31. Dezember 2018: 148,04 Prozent), wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 87.533 Mio. € (31. Dezember 2018: 86.931 Mio. €) und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 58.318 Mio. € (31. Dezember 2018: 58.807 Mio. €) in Anrechnung gebracht wurden (Abb. 3).

ABB. 3 – LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE (DURCHSCHNITT)

	Gewichteter Wert insgesamt (Durchschnitt)	
	31.03.2019	31.12.2018
21 Liquiditätspuffer (in Mio. €)	87.533	86.931
22 Netto-Liquiditätsabflüsse (in Mio. €)	58.318	58.807
23 Liquiditätsdeckungsquote (in Prozent)	150,30	148,04

Der leichte Anstieg des LCR-Durchschnittswertes auf Ebene der DZ BANK Institutsgruppe um zwei Prozentpunkte ist auf die positive Entwicklung der LCR-Überdeckung im Berichtszeitraum im Vergleich zum 31. Dezember 2018 zurückzuführen. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Begebung von Geldmarktpapieren mit Laufzeiten von größer 30 Tagen.

4 Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern

4.1 Eigenmittel

(ARTIKEL 437 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD IV ab. Nach den Bestimmungen der CRR (Artikel 25 fortfolgend) setzen sich die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel aus dem harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital, hybride Kapitalinstrumente und nachrangige Verbindlichkeiten. Das Ergänzungskapital ist vor dem Hintergrund geltender CRR-Regelungen in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit taggenau zu amortisieren.

Abb. 4 stellt die gemäß Artikel 437 CRR Buchstaben d und e in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 definierten Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe dar. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe.

Die gemäß den aktuell geltenden CRR-Regelungen ermittelten bankaufsichtsrechtlichen **Eigenmittel** der **DZ BANK Institutsgruppe** (Abb. 4, Position 59) beliefen sich zum 31. März 2019 auf insgesamt 21.983 Mio. € (31. Dezember 2018: 22.210 Mio. €). Die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Einzelnen stellt sich wie folgt dar:

ABB. 4 – EIGENMITTELSTRUKTUR ZUM STICHTAG 31. MÄRZ 2019
 (ARTIKEL 437, ABSATZ 1, BUCHSTABEN D UND E CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG IV DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €	31.03.2019	31.12.2018	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.478	10.478	26 (1), 27, 28, 29
1a davon: Art des Finanzinstruments 1	-	-	Verzeichnis der EBA ge- mäß Artikel 26 Absatz 3
1b davon: Art des Finanzinstruments 2	-	-	
1c davon: Art des Finanzinstruments 3	-	-	
2 Einbehaltene Gewinne	6.218	6.218	26 (1) (c)
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	1.998	2.036	26 (1)
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-	26 (1) (f)
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	-	486 (2)
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	139	142	84
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	541	541	26 (2)
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	19.374	19.415	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET1): Aufsichtsrechtliche Anpassungen			
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-312	-316	34, 105
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-520	-519	36 (1) (b), 37
9 In der EU: leeres Feld	●	●	
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-8	-8	36 (1) (c), 38
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	0	33 (1) (a)
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-152	-136	36 (1) (d), 40, 159
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	-	32 (1)

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.03.2019	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.12.2018	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
14	34	34	32 (1) (b)
15	-2	-2	36 (1) (e), 41
16	-	-	36 (1) (f), 42
17	-2	-2	36 (1) (g), 44
18	-	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	-	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	●	●	
20a	-284	-282	36 (1) (k)
20b	-	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	-284	-282	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	-	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	-	-	48 (1)
23	-	-	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	●	●	
25	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	-	-	36 (1) (a)
25b	-	-	36 (1) (l)
27	-	-	36 (1) (j)
27a	-36	-24	
28 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1.283	-1.257	Summe der Zeile 7 bis 20a, 21, 22 zzgl. Zeilen 25a bis 27
29 Hartes Kernkapital (CET1)	18.091	18.158	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	750	750	51, 52
31	750	750	
32	-	-	
33	739	986	486 (3)
34	23	23	85, 86

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €	31.03.2019	31.12.2018	
35 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	-	486 (3)
36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	1.512	1.758	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
37 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-65	-65	52 (1) (b), 56 (a), 57
38 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	56 (b), 58
39 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	56 (c), 59, 60, 79
40 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	56 (d), 59, 79
41 In der EU: leeres Feld ¹	-	-	
42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	-	56 (e)
43 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-65	-65	Summe der Zeilen 37 bis 42
44 Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.447	1.693	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	19.538	19.852	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.778	2.868	62, 63
47 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	-	486 (4)
48 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	94	124	87, 88
49 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	-	486 (4)
50 Kreditrisikoanpassungen	364	405	62 (c) und (d)
51 Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	3.236	3.396	
Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
52 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	-51	63 (b) (i), 66 (a), 67
53 Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	66 (b), 68
54 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	66 (c), 69, 70, 79
55 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1	-1	66 (d), 69, 79
56 In der EU: leeres Feld ¹	-739	-986	
57 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-791	-1.037	Summe der Zeilen 52 bis 56
58 Ergänzungskapital (T2)	2.445	2.359	Zeile 51 abzüglich Zeile 57

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €	31.03.2019	31.12.2018	
59 Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)	21.983	22.210	Summe der Zeilen 45 und 58
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	135.128	132.152	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,39	13,74	92 (2) (a)
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,46	15,02	92 (2) (b)
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,27	16,81	92 (2) (c)
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ²	9,77	8,81	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	1,88	
66 davon: Antizyklischer Kapitalpuffer	0,02	0,05	
67 davon: Systemrisikopuffer	1,00	0,66	
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	1,00	0,66	
68 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	3,62	4,93	CRD 128
69 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	
70 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	
71 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	997	1.123	36 (1) (h), 46, 45, 56 (c) 59, 60, 66 (c), 69, 70
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (größer als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	430	455	36 (1) (i), 45, 48
74 In der EU: leeres Feld	●	●	
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	820	820	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	-	62
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	299	304	62
78 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	364	405	62
79 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	536	501	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80 Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81 Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82 Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	739	986	484 (4), 486 (3) und (5)
83 Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	671	425	484 (4), 486 (3) und (5)
84 Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	0	484 (5), 486 (4) und (5)

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €	31.03.2019	31.12.2018	
85 Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (5), 486 (4) und (5)

¹ Seit dem 1. Januar 2018: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die den Regelungen des Artikels 486 CRR unterliegen, jedoch zum aktuellen Berichtsstichtag noch als zusätzliches Kernkapital anrechnungsfähig sind

² Einschließlich Säule 2-Anforderung (in Höhe von 1,75 Prozent)

Zum 31. März 2019 belief sich das **harte Kernkapital (CET1)** (Abb. 4, Position 29) auf 18.091 Mio. € (31. Dezember 2018: 18.158 Mio. €). Da für den Konzernabschluss zum 31. März 2019 keine prüferische Durchsicht veranlasst wurde, können im harten Kernkapital nach den Vorgaben der CRR Zwischengewinne und gegenüber dem 31. Dezember 2018 erhöhte Rücklagen aus dem erfolgsneutralen Konzernergebnis (Other Comprehensive Income, OCI) (Abb. 4, Position 2 beziehungsweise Position 3) nicht berücksichtigt werden. Dagegen sind negative Kapitaleffekte unmittelbar anzusetzen. Wäre per 31. März 2019 eine prüferische Durchsicht durchgeführt worden, hätte das harte Kernkapital 19.042 Mio. € (harte Kernkapitalquote: 14,09 Prozent) betragen.

Es setzt sich im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen und den nicht beherrschenden Anteile zusammen. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen – bis auf wenige Ausnahmen – vollständig das harte Kernkapital. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus Prudent Valuation, immateriellen Vermögenswerten einschließlich Geschäfts- oder Firmenwerten, latenten Steueransprüchen und Überkreuzbeteiligungen. Seit dem Beginn des Geschäftsjahres sind die Abzugspositionen vom harten Kernkapital aufgrund des Auslaufs der Übergangsregelungen mit 100 Prozent zu berücksichtigen. Das harte Kernkapital hat sich zum Berichtsstichtag gegenüber dem 31. Dezember 2018 um 68 Mio. € reduziert. Diese Minderung ist im Wesentlichen auf ein um 38 Mio. € geringeres kumuliertes Ergebnis (Abb. 4, Position 3) sowie auf um 16 Mio. € höhere negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge (Abb. 4, Position 12) zurückzuführen.

Dem harten Kernkapital wird das **zusätzliche Kernkapital (AT1)** hinzugerechnet, in Summe ergibt sich das **Kernkapital (Tier 1, T1)**. Das zusätzliche Kernkapital setzt sich insbesondere aus Genußrechten und aus mit bestimmten Bedingungen versehenen Nachrangmitteln zusammen. Zum Berichtsstichtag betrug das zusätzliche Kernkapital 1.448 Mio. € (31. Dezember 2018: 1.693 Mio. €). Die Veränderung resultierte mit 246 Mio. € aus dem Auslauf der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering, Abb. 4, Position 33). Des Weiteren gab es im Berichtszeitraum keine Bestandsveränderungen in den emittierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1-Anleihen).

Das **Ergänzungskapital (Tier 2, T2)** (Abb. 4, Position 58) belief sich zum Berichtsstichtag auf 2.445 Mio. € (31. Dezember 2018: 2.359 Mio. €). Dabei stellt das Nachrangkapital gemäß Artikel 63 CRR (Abb. 4, Position 46) mit 2.778 Mio. € (31. Dezember 2018: 2.868 Mio. €) einen wesentlichen Bestandteil dieses Ergänzungskapitals dar. Insgesamt hat sich das Ergänzungskapital zum Berichtsstichtag gegenüber dem 31. Dezember 2018 um 87 Mio. € erhöht. Die Erhöhung resultiert aus mehreren Effekten: zum einen haben sich die Nachrangmittel (Abb. 4, Position 46) um 90 Mio. €, die dem Ergänzungskapital zurechenbaren Minderheitenanteile der von Tochterunternehmen begebenen Instrumente (Abb. 4, Position 48) in Höhe von 29 Mio. € und die erwarteten Verluste aus dem IRB-Ansatz (Abb. 4, Position 50) um 40 Mio. € ermäßigt, zum anderen fällt der Abzugsbetrag aufgrund der CRR-Übergangsbestimmungen (Abb. 4, Position 56) um 246 Mio. € geringer aus. Letzterer Effekt ist auf die nach der CRR festgelegte Minderung der Anrechenbarkeit des Nachrangkapitals in der fünfjährigen Auslaufphase vor Endfälligkeit (Abb. 4, Position 46 beziehungsweise Position 56) zurückzuführen. Neuemissionen von Ergänzungskapitalinstrumenten wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

4.2 Eigenmittelanforderungen

(ARTIKEL 438 CRR)

Abb. 6 und Abb. 7 geben eine Übersicht zu risikogewichteten Aktiva und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen.

Zum Berichtsstichtag beliefen sich die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen** der **DZ BANK Institutgruppe** in Summe auf 10.810 Mio. € (31. Dezember 2018: 10.572 Mio. €).

Abb. 5 gibt eine Übersicht zu risikogewichteten Aktiva und den dazugehörigen Eigenmittelanforderungen gemäß den Erfordernissen der EBA/GL/2016/11.

Die in der nachfolgenden Übersicht dargelegten Eigenmittelanforderungen werden für **Kreditrisiken ohne Gegenparteiausfallrisiko** gemäß **Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)** beziehungsweise gemäß dem **auf internem Rating basierendem Ansatz (IRB-Ansatz)** sowie nach dem **Gegenparteiausfallrisiko (Credit Counterparty Risk, CCR)** ausgewiesen. Auch bei der Eigenmittelunterlegung für **Verbriefungen** wird zwischen dem Standard- und dem IRB-Ansatz unterschieden. Für im IRB-Ansatz ausgewiesene Positionen erfolgt ferner eine weitere Gliederung nach dem rating-basierten Ansatz beziehungsweise nach dem internen Bemessungssatz. Zudem findet im Geschäftsjahr 2019 in Bezug auf die Verbriefungspositionen eine Übergangsphase zum neuen Verbriefungsrahmenwerk mit neuen Ermittlungsverfahren für die Eigenmittelanforderungen statt. Im Geschäftsjahr gilt das neue Rahmenwerk für Neutransaktionen. Die Eigenmittelunterlegung für **Marktrisiken** wird über das **Standardverfahren** sowie über das **Interne Modell (IMA)** vorgenommen, die Unterlegung der **Operationellen Risiken** ausschließlich nach dem Standardansatz. Zeile 27 enthält Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge, die mit einem Risikogewicht von 250 Prozent zu unterlegende, wesentliche Beteiligungen innerhalb der Finanzbranche betreffen, sowie Abzüge für Latente Steuern, die aus temporären Differenzen resultieren.

ABB. 5 – EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA)

Verweis auf CRR	in Mio. €	31.03.2019		31.12.2018		
		Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	106.855	8.549	102.098	8.168
Artikel 438 c und d	2	davon: im Standardansatz	19.696	1.576	20.058	1.605
	3	davon: im IRB-Basisansatz (FIRB)	48.079	3.847	45.469	3.638
	4	davon: im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	15.664	1.253	15.576	1.246
Artikel 438 d	5	davon: Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	23.416	1.873	20.995	1.680
Artikel 107 Artikel 438 c und d	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	4.848	388	4.714	377
Artikel 438 c und d	7	davon: nach Marktbewertungsmethode	3.438	275	3.298	264
	8	davon: nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-	-
	9	davon: nach Standardmethode	-	-	-	-
	10	davon: nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-	-	-	-
Artikel 438 c und d	11	davon: risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)	155	12	191	15
	12	davon: Credit Valuation Adjustments (CVA)	1.254	100	1.224	98
Artikel 438 e	13	Erfüllungsrisiko	1		0	0
Artikel 449 o und i	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	2.603	208	2.529	202
	15	davon: im IRB-Ansatz	156	12	348	28
	16	davon: im bankenaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB			-	-
	17	davon: im internen Bemessungsansatz (IAA)	1.387	111	1.323	105
	18	davon: im Standardansatz	844	68	858	69
	19	davon: neues Verbriefungsrahmenwerk	63	5	0	0
Artikel 438 e	20	Marktrisiko	7.038	563	9.104	728
	21	davon: im Standardansatz	2.314	185	2.320	186

Verweis auf CRR		31.03.2019		31.12.2018		
		Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	
in Mio. €						
	22	davon: im IMA	4.724	378	6.783	543
Artikel 438 e	23	Großkredite			-	-
Artikel 438 f	24	Operationelles Risiko	10.716	857	10.623	850
	25	davon: im Basisindikatoransatz			-	-
	26	davon: im Standardansatz	10.716	857	10.623	850
	27	davon: im fortgeschrittenen Messansatz			-	-
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	28	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 Prozent unterliegen)	3.068	245	3.085	247
Artikel 500	29	Anpassung der Untergrenze			-	-
	30	Gesamtsumme	135.128	10.810	132.152	10.572

Innerhalb der DZ BANK Institutsgruppe ist dem Kreditrisiko mit einer Eigenmittelanforderungen von 8.549 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen. Der Anstieg der RWA gegenüber dem Vorstichtag um 2.976 Mio. € (Zeile 30) resultiert im Wesentlichen aus drei Effekten. Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes der R+V (Zeile 5), starkes Neugeschäft (Zeile 3) und als gegenläufiger Effekt der Rückgang im internen Modell (Zeile 22).

In Abb. 6 und Abb. 7 werden die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) zum 31. März 2019 dargestellt. Die Angaben umfassen den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe.

ABB. 6 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)

in Mio. €		31.03.2019		31.12.2018		
		Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	
1 Kreditrisiko						
1.1 Kreditrisiko - Standardansatz						
		Zentralstaaten und Zentralbanken	171	2.136	170	2.127
		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	23	282	23	283
		Sonstige öffentliche Stellen	5	66	5	66
		Multilaterale Entwicklungsbanken	0	3	0	3
		Internationale Organisationen	-	-	-	-
		Institute	32	394	41	509
		Unternehmen	809	10.109	806	10.078
		Mengengeschäft	267	3.343	290	3.620
		Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	187	2.333	200	2.497
		Ausgefallene Positionen	26	325	23	293
		Positionen mit besonders hohem Risiko	87	1.093	86	1.073
		Gedckte Schuldverschreibungen	4	45	3	43
		Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
		Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	143	1.791	130	1.630
		Sonstige Positionen	84	1.050	90	1.119
		Summe der Kreditrisiko - Standardansätze	1.837	22.969	1.867	23.342
1.2 Kreditrisiko - IRB-Ansätze						
		Zentralstaaten und Zentralbanken	133	1.665	89	1.114
		Institute	629	7.867	572	7.156
		Unternehmen	3.165	39.559	3.062	38.281
		davon: KMU	198	2.474	203	2.536
		Mengengeschäft	1.075	13.433	1.064	13.303
		davon: Grundpfandrechtl. besichert	675	8.443	662	8.272
		Qualifiziert revolving	-	-	-	-
		Sonstiges Mengengeschäft	399	4.990	403	5.032
		Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	154	1.928	145	1.814

in Mio. €	31.03.2019		31.12.2018	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
Summe der Kreditrisiko - IRB-Ansätze	5.156	64.452	4.933	61.668
1.3 Verbriefungen				
Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	68	844	69	858
davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-
Verbriefungen gemäß IRB-Ansätzen	136	1.696	134	1.671
davon: Wiederverbriefungen	-	-	0	1
Summe der Verbriefungen	203	2.540	202	2.529
1.4 Beteiligungen				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	1.965	24.556	1.772	22.151
davon: Internes Modell-Ansatz	-	-	-	-
PD-/LGD-Ansatz	10	121	10	120
Einfacher Risikogewichtsansatz	1.873	23.416	1.680	20.995
davon: Börsengehandelte Beteiligungen	0	0	0	1
Nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	4	54	4	54
Sonstige Beteiligungen	1.869	23.362	1.675	20.940
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	7	82	7	83
davon: Methodenfortführung (Grandfathering)	-	-	-	-
Summe der Beteiligungen	1.971	24.639	1.779	22.234
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	12	155	15	191
1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)	100	1.254	98	1.224
1.7 Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	0	1	0	0
1.8 Großkreditüberschreitungen im Handelsbuch	-	-	-	-
Summe Kreditrisiko	9.281	116.010	8.895	111.188

ABB. 7 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	31.03.2019		31.12.2019	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
2 Marktrisiken				
Standardverfahren	185	2.314	186	2.320
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	2	19	7	94
davon: Zinsrisiken	1	18	8	97
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	1	18	8	97
davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungs- positionen im Handelsbuch	1	16	7	94
Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio (CTP)	0	2	0	3
Aktienkursrisiken	0	1	0	0
Besonderer Ansatz für Positionsrisiken aus OGA	6	79	12	146
Währungsrisiken	176	2.200	165	2.063
Risiken aus Rohwarenpositionen	1	15	1	15
Internes Modell-Ansatz	378	4.724	543	6.783
Summe der Marktrisiken	563	7.038	728	9.104
3 Operationelle Risiken				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	-	-	-	-
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	857	10.716	850	10.623
Operationelle Risiken gemäß Advanced Measurement Approach (AMA)	-	-	-	-
Summe der operationellen Risiken	857	10.716	850	10.623
4 Sonstiges				
Zusätzliche Risikoposition aufgrund von Artikel 3 CRR	104	1.302	99	1.237
Risikopositionsbeträge für neues Verbriefungsrahmenwerk	5	63	-	-
Summe der sonstigen Positionen	109	1.365	99	1.237
Gesamtsumme	10.810	135.128	10.572	132.152

Abb. 5 basiert auf den Offenlegungsanforderungen nach der EBA/GL/2016/11 und fasst die risikogewichteten Aktiva und die dazugehörigen Eigenmittelanforderungen in gekürzter Form zusammen.

Im IRB hat sich zum Berichtsstichtag gegenüber dem 31. Dezember 2018 die RWA um 2.665 Mio. € erhöht. Dies resultiert aus einem erhöhtem Neugeschäft im Wesentlichen in den Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen. Die Erhöhung der RWA des At-Equity-Buchwerts der R+V um 2.426 Mio. € ist wiederum der Position 1.4 „Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz“ zu entnehmen. Die Verringerung im Marktrisiko – Internes Modell-Ansatz in Höhe von 2.059 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang des 60-Tages-Durchschnitts im sVaR, VaR und IRC.

Der Anstieg des Gesamtrisikobetrags resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes der R+V in Höhe von 2.426 Mio. €. Darüber hinaus erhöhte sich das Geschäftsvolumen in der gesamten DZ BANK Gruppe um circa 2.700 Mio. €. Als gegenläufigen Effekt verringerten sich die Marktrisiken um 2.059 Mio. €, was im Wesentlichen auf das Interne Modell zurückzuführen ist.

4.2.1 RWA-Fluss-Rechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz

(ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE D CRR)

Abb. 8 dient der Erläuterung von Schwankungen in den RWA risikogewichteter Positionsbeträge im IRB-Ansatz sowie der zugehörigen Eigenmittelanforderungen innerhalb des Berichtszeitraums.

ABB. 8 – EU CR8 – RWA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ

in Mio. €	a		b	
	31.03.2019		31.12.2018	
	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen
1 Summe RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	82.533	6.761	84.510	6.761
2 Höhe der Risikoposition	5.592	447	-2.109	-169
3 Qualität der Aktiva	-	-	-	-
4 Modelländerungen	-	-	-	-
5 Methoden und Vorschriften	-	-	-	-
6 Erwerb und Veräußerungen	-	-	-	-
7 Wechselkursschwankungen	34	3	25	2
8 Sonstige	-543	-44	107	8
9 Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	87.616	7.009	82.533	6.603

Die RWA-Beträge haben sich im Vergleich zum 31. Dezember 2018 von 82.533 Mio. € auf 87.616 Mio. € zum Berichtsstichtag erhöht. Dieser Anstieg der RWA in Höhe von 5.083 Mio. € ist im Wesentlichen auf zwei Effekte zurückzuführen: zum einen erhöht sich die Höhe der Risikoposition um 5.592 Mio. € aufgrund erhöhter Geschäftstätigkeit im ersten Quartal 2019 und der Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes der R+V und zu anderen steigt die RWA durch höherer USD-Kurse um 34 Mio. €.

4.2.2 Quantitative Informationen zum internen Marktrisikomodell

(ARTIKEL 455 SATZ 1 BUCHSTABE E CRR)

In Abb. 9 wird die Flussrechnung zur Erläuterung von Schwankungen in den RWA für das Marktrisiko dargestellt, welche auf internen Modellen basieren (zum Beispiel VaR, sVaR) und die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR (IMA) zu ermitteln sind.

Die im Vergleich zum 31. Dezember 2018 um 2.059 Mio. € (Spalte f, Differenz von Zeile 8 und Zeile 1) gefallene RWA (Spalte f) sind im Wesentlichen auf die Entwicklung des sVaRs (Spalte b) im Betrachtungszeitraum zurückzuführen. So gab es bereits im Januar einen starken Rückgang des sVaRs und dieses reduzierte Niveau dauerte auch bis Quartalsende an. Der Rückgang geht überwiegend auf Veränderungen der Positionen zurück.

ABB. 9 – EU MR2-B – RWA-FLUSSRECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA)

	a	b	c	d	e	f	g
	VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations- handelsaktivitäten	Sonstige	Risiko- gewichtete Aktiva (RWA) gesamt	Eigenmittel- anforderungen gesamt
in Mio. €							
1 Summe RWA am Ende des vorigen Quartals	1.009	4.809	966	-	-	6.783	543
1(a) Aufsichtsrechtliche Anpassungen	-755	-3.211	-80	-	-	-4.046	-324
1(b) RWA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	253	1.598	886	-	-	2.737	219
2 Entwicklungen in den Risikoniveaus	-113	-649	-103	-	-	-865	-69
3 Modellaktualisie- rungen/-änderungen	-	-	-	-	-	-	-
4 Methoden und Vorschriften	-	-	-	-	-	-	-
5 Erwerb und Veräußerungen	-	-	-	-	-	-	-
6 Wechselkurs- schwankungen	-1	-10	-	-	-	-8	-1
7 Sonstige	-	-	-	-	-	-	-
8(a) RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	141	939	783	-	-	1.863	149
8(b) Aufsichtsrechtliche Anpassungen	514	2.346	-	-	-	2.861	229
8 Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	656	3.286	783	-	-	4.724	378

4.3 Kapitalkennziffern

Die **Gesamtkapitalquote** der **DZ BANK Institutsgruppe** hat sich zum 31. März 2019 auf 16,3 Prozent reduziert (31. Dezember 2018: 16,8 Prozent). Außerdem liegt die **Kernkapitalquote** zum Berichtsstichtag mit 14,5 Prozent unter dem Wert zum 31. Dezember 2018 in Höhe von 15,0 Prozent. Auch die **harte Kernkapitalquote** liegt mit 13,4 Prozent zum Berichtsstichtag unter der entsprechenden Quote zum 31. Dezember 2018, die derzeit 13,7 Prozent betrug.

ABB. 10 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN NACH CRR IN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE

in Prozent	Gesamt- kennziffer		Kern- kapitalquote		harte Kern- kapitalquote	
	31.03. 2019	31.12. 2018	31.03. 2019	31.12. 2018	31.03. 2019	31.12. 2018
Gesellschaften						
DZ BANK Institutsgruppe	16,3	16,8	14,5	15,0	13,4	13,7

Die Minderung der Kapitalquoten der DZ BANK Institutsgruppe ist im Wesentlichen auf die in den Kapiteln 4.1 und 4.2.1 aufgeführten Effekte zurückzuführen. Darüber hinaus ergeben sich im Vergleich zum 31. Dezember 2018 keine wesentlichen Änderungen in der Eigenmittelausstattung der DZ BANK Institutsgruppe.

4.4 Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen

Die von der DZ BANK Institutsgruppe für das Geschäftsjahr einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen setzen sich aus gesetzlich fest vorgegebenen sowie von der Bankenaufsicht individuell angeordneten Komponenten

der Säule 1 zusammen. Ergänzend sind mit den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der Säule 2 institutsspezifische Vorgaben zu erfüllen, die das Ergebnis des für die DZ BANK Institutsgruppe durchgeführten aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) des Vorjahres sind.

Hierzu gibt die Aufsicht einen Pflichtzuschlag (Pillar 2-Requirement) vor, der in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags (Maximum Distributable Amount) einfließt. Der Zuschlag wird von den Ergebnissen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses abgeleitet.

Die BaFin hat im Geschäftsjahr 2016 einen Beschluss erlassen, nach dem die DZ BANK weiterhin als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft wird. Die DZ BANK Institutsgruppe hat im Geschäftsjahr 2019 einen aus hartem Kernkapital bestehenden **A-SRI-Kapitalpuffer** im Sinne des § 10g, Absatz 1, KWG in Höhe von 1,00 Prozent einzuhalten.

Die für das Geschäftsjahr und das Vorjahr geltenden bindenden Mindestanforderungen und ihre Komponenten werden in Abb. 11 dargestellt.

ABB. 11 – AUFSICHTSRECHTLICHE MINDESTANFORDERUNGEN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE

in %	31.03.2019	31.12.2018
Mindestanforderung für das harte Kernkapital	4,50	4,50
Zusätzliche Eigenmittelanforderung der Säule 2 ¹	1,75	1,75
Kapitalerhaltungspuffer	2,50	1,88
Antizyklischer Kapitalpuffer	0,02	0,05
A-SRI-Kapitalpuffer	1,00	0,66
Bindende Mindestanforderung für das harte Kernkapital	9,77	8,84
Mindestanforderung für zusätzliches Kernkapital ²	1,50	1,50
Bindende Mindestanforderung für das Kernkapital	11,27	10,34
Mindestanforderung für das Ergänzungskapital ³	2,00	2,00
Bindende Mindestanforderung für das Gesamtkapital	13,27	12,34

¹ Offenlegung gemäß Artikel 438 Satz 1 Buchstabe b CRR.

² Die Mindestanforderung kann auch durch hartes Kernkapital erfüllt werden.

³ Die Mindestanforderung kann auch durch hartes oder zusätzliches Kernkapital erfüllt werden.

Diese bindenden Mindestanforderungen werden um eine Eigenmittelempfehlung der Säule 2 (Pillar-2-Guidance) ergänzt, die ebenfalls aus dem SREP hervorgeht, sich aber abweichend von den bindenden Mindestanforderungen nur auf das harte Kernkapital bezieht. Auch wenn die Nichteinhaltung der Eigenmittelempfehlung der Säule 2 keinen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen darstellt, ist dieser Wert im Sinne eines Frühwarnsignals für die Kapitalplanung relevant.

In der Berichtsperiode wurden die bindenden und die empfohlenen Mindestkapitalanforderungen jederzeit eingehalten. Darüber hinaus wurden die internen Mindestziele für die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote zu jedem Zeitpunkt im Berichtszeitraum erreicht.

5 Verschuldungsquote

5.1 Verschuldung im CRR-Rahmenwerk

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABEN A, B, C, D UND E CRR)

Die **Leverage Ratio (Verschuldungsquote)** setzt das Kernkapital der Institutsgruppe ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße, die sich aus bilanziellen und außerbilanziellen Aktivpositionen (inklusive Derivaten) zusammensetzt und stellt damit eine risikoneutrale Kapitalquote dar. Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenmittelanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen nicht mit einem bonitätsabhängigen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet berücksichtigt. Eine geringe Leverage Ratio weist demnach eine hohe Verschuldung im Verhältnis zum Kernkapital aus. Ziel der Leverage Ratio ist, im Bankensektor den Aufbau einer auf Dauer nicht tragbaren Verschuldung zu verhindern.

Die Offenlegung der Leverage Ratio basiert auf den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 vom 15. Februar 2016 und wird auf konsolidierter Ebene vorgenommen. Nach Artikel 499, Absatz 1, Buchstabe b CRR liegt der Kapitalmessgröße das Kernkapital zugrunde. Die Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße erfolgt gemäß Artikel 429 fortfolgende CRR (überarbeitet durch die am 17. Januar 2015 in Kraft getretene Delegierte Verordnung (EU) 2015/62).

Die Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe betrug gemäß den CRR-Übergangsregelungen zum 31. März 2019 4,14 Prozent (31. Dezember 2018: 4,49 Prozent). Bei Vollenwendung der CRR ergab sich eine Quote in Höhe von 3,98 Prozent (31. Dezember 2018: 4,27 Prozent).

In Abb. 12 werden die Komponenten und die Höhe der Leverage Ratio sowohl unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen (phase-in) als auch nach CRR-Vollenwendung gegenübergestellt

ABB. 12 – LEVERAGE RATIO GEMÄSS CRR-ÜBERGANGSREGELUNGEN BEZIEHUNGSWEISE NACH CRR-VOLLANWENDUNG

	Leverage Ratio gemäß CRR-Übergangsregelungen		Leverage Ratio nach CRR-Vollenwendung	
	31.03.2019	31.12.2018	31.03.2019	30.12.2018
Aufsichtsrechtliches Kernkapital in Mio. €	19.538	19.852	18.799	18.866
Gesamtrisikomessgröße in Mio. €	471.945	441.667	471.945	441.667
Leverage Ratio zum Stichtag in Prozent	4,14	4,49	3,98	4,27

Der Rückgang der Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe gemäß Übergangsregelungen der CRR um 0,35 Prozentpunkte auf 4,14 Prozent zum Berichtsstichtag resultierte im Wesentlichen aus einem Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße um 30.278 Mio. € auf 471.945 Mio. € (31. Dezember 2018: 441.667 Mio. €), während sich zusätzlich das Kernkapital um 314 Mio. € auf 19.538 Mio. € (31. Dezember 2018: 19.852 Mio. €) verringerte.

6 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 – EU LI3 – Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) – Konsolidierungsmatrix	4
Abb. 2 – Einbeziehung von Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung	8
Abb. 3 – Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutsgruppe (Durchschnitt)	8
Abb. 4 – Eigenmittelstruktur zum Stichtag 31. März 2019 (Artikel 437, Absatz 1, Buchstaben d und e CRR in Verbindung mit Anhang IV der DVO (EU) Nr. 1423/2013)	10
Abb. 5 – EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	15
Abb. 6 – Eigenmittelanforderungen (Teil 1)	16
Abb. 7 – Eigenmittelanforderungen (Teil 2)	17
Abb. 8 – EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäss IRB-Ansatz	18
Abb. 9 – EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	19
Abb. 10 – Aufsichtsrechtliche Kapitalkennziffern nach CRR in der DZ BANK Institutsgruppe	19
Abb. 11 – Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen der DZ Bank Institutsgruppe	20
Abb. 12 – Leverage Ratio gemäss CRR-Übergangsregelungen beziehungsweise nach CRR-Vollanwendung	21

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender)
Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Wolfgang Köhler
Michael Speth
Thomas Ullrich

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Henning Deneke-Jöhrens